

# RICHTLINIEN

## für die Durchführung eines Freiwilliges Sozialen Jahres im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Dienst in Kirche und Diakonie ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Dienstgeber leisten ihre beruflichen Dienste im Sinne dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre dienst- und arbeitsrechtliche Stellung eine Dienstgemeinschaft. Das Diakonische Jahr ermöglicht es jungen Menschen, diesen Auftrag der Kirche in der Praxis kennen zu lernen und an ihm teilzunehmen. Es wird als Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Gesetzes durchgeführt.

### Leistungen der Einsatzstelle

Das Freiwillige Soziale Jahr kann nur in Einrichtungen geleistet werden, die die Voraussetzungen anerkennen und erfüllen. Es werden solche Einrichtungen anerkannt, die in der Lage sind, Freiwillige im Dienst am Menschen einzusetzen. Das Freiwillige Soziale Jahr soll nicht als Ersatz für fehlende hauswirtschaftliche Arbeitskräfte in Einrichtungen der Diakonie gesehen werden. Ein überwiegender Einsatz in der Haus- oder Küchenwirtschaft, in Werkstätten oder Versorgungsbetrieben kann in der Regel nicht als Freiwilliges Soziales Jahr anerkannt werden.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich:

- der Freiwilligen / dem Freiwilligen, die/der in der Einsatzstelle wohnt, Unterkunft und Verpflegung zu gewähren,
- ihm/ihr die vertraglich vereinbarten Leistungen (Taschengeld, gegebenenfalls Unterkunft und Verpflegung) zu gewähren und zwar auch für die Zeit, in der die Seminare stattfinden,
- im Krankheitsfall die vereinbarten Leistungen bis zur Dauer von 6 Wochen weiter zu gewähren, längstens bis zum Ende der Krankheit oder Ablauf der Vertragszeit,
- die Freiwillige / den Freiwilligen bei der für sie/ihn zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden,
- die Freiwillige / den Freiwilligen bei der Krankenkasse, Sozialversicherung, Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Krankenversicherung anzumelden und die Lohn- und Kirchensteuer abzuführen. Sozialversicherungspflichtig sind: das Taschengeld, die Sachwerte Unterkunft, Verpflegung und die Verbund- oder Monatskarte für das Pendeln zwischen Einsatzstelle und Wohnort des Freiwilligen.
- wenn ein Vertrag zustande kommt, die Kosten für die Fahrten zu den Vorstellungsgesprächen in der Einsatzstelle und im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zu übernehmen (Bahnfahrt 2. Klasse, ab Landesgrenze Baden-Württemberg),
- die Reisekosten bei Antritt und Beendigung des Freiwilliges Sozialen Jahres (Bahnfahrt 2. Klasse, ab Landesgrenze Baden-Württemberg) zu übernehmen,
- die Kosten für die Verpflegung auf den Seminaren (wenn die Verpflegung nicht ausbezahlt wird) und die Fahrtkosten zu den Seminaren (Bahnfahrt 2. Klasse) zu übernehmen,
- bei Freiwilligen, die nicht in der Einsatzstelle wohnen, anfallende Fahrtkosten zwischen Wohnung und Einsatzstelle (öffentliche Verkehrsmittel) zu übernehmen,
- die Geschäftsstelle des Freiwilliges Sozialen Jahres über besondere Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten.

b. w.

Die Begleitung und Anleitung muss gewährleistet sein. Die Einsatzstellen sollen dafür ausdrücklich eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter namhaft und verantwortlich machen. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Hauses soll ermöglicht werden. Die Freiwillige / der Freiwillige ist mit der bestehenden Hausordnung vertraut zu machen.

Zu Beginn der praktischen Tätigkeit wird die Freiwillige / der Freiwillige in einem Einführungsseminar auf den Einsatz vorbereitet. Während des Einsatzes finden Zwischen- und Abschluss-Seminare statt. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verbindlich; die hierfür erforderlichen Arbeitstage dürfen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Die Weisungsbefugnis der Einsatzstelle im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres beschränkt sich auf das Dienstverhältnis und ersetzt nicht, auch nicht teilweise, das elterliche Sorgerecht bei Minderjährigen.

### **Leistungen der Freiwilligen**

Der Dienst dauert ein Jahr, mindestens aber sechs Monate. Er kann auf 18 Monate verlängert werden.

Die Freiwillige / der Freiwillige hat durch ihren/seinen Vertrag zum Freiwilligen Sozialen Jahr eine Dienstverpflichtung übernommen. Diese beinhaltet, dass sie/er an die Dienstanweisung der Einsatzstelle und an die bestehende Hausordnung gebunden ist. Sie/er verpflichtet sich, an den Seminaren teilzunehmen.

Die Freiwillige / der Freiwillige verpflichtet sich, spätestens bei Dienstbeginn, eine Lohnsteuerkarte (in der Regel Klasse eins) vorzulegen.

### **Leistungen der Geschäftsstelle des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Die Geschäftsstelle des Freiwilligen Sozialen Jahres

- bereitet den Einsatz der Freiwilligen vor. Dabei werden nach Möglichkeit Wünsche nach einer bestimmten Tätigkeit berücksichtigt,
- führt die Einführungs-, Zwischen- und Abschluss-Seminare durch,
- begleitet den Einsatz der Freiwilligen und achtet auf die Einhaltung der Richtlinien,
- steht der Freiwilligen / dem Freiwilligen und den Einsatzstellen während des Freiwilligen Sozialen Jahres beratend zur Seite,
- arbeitet mit den von den Einsatzstellen gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Einsatzstellen gemäß der Ordnung des Arbeitskreises „Freiwillige Soziale und Diakonische Dienste“ zusammen und veranstaltet die „Konferenz für die Leiterinnen und Leiter bzw. Anleiterinnen und Anleiter der Einsatzstellen“.

**Stand: Januar 2010**